

**Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 24. Februar 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 1. August 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. August 2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 3 werden in der Klammer das Komma und die Zahlen „29,21“ gestrichen.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird die Klammer „(§ 28)“ ersatzlos gestrichen.
 - b. In Satz 3 wird die Klammer „(§§ 32 Abs. 1 ff)“ ersatzlos gestrichen.
 - c. In Satz 4 wird die Klammer „(§§ 32 Abs. 2 ff)“ ersatzlos gestrichen.
 - d. In Satz 7 wird die Klammer „(§ 29)“ ersatzlos gestrichen
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird die Klammer „(§ 28)“ ersatzlos gestrichen.
 - b. In Satz 3 wird die Klammer „(§ 36 Abs. 1)“ ersatzlos gestrichen.
 - c. In Satz 4 wird die Klammer „(§ 36 Abs. 2)“ ersatzlos gestrichen und das Wort „Auslandsblöcke“ durch die Worte „weitere im Ausland abzulegende Vertiefungsblöcke (Auslandsblöcke)“ ersetzt.
 - d. In Satz 1 wird die Klammer „(§ 39)“ ersatzlos gestrichen.
4. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird die Klammer „(§ 30)“ ersatzlos gestrichen.
 - b. In Satz 3 wird die Klammer „(§ 37 Abs. 1, § 38 Abs. 1)“ ersatzlos gestrichen.
 - c. In Satz 4 wird die Klammer „(§ 37 Abs. 2, § 38 Abs. 2)“, die Klammer „(§37 Abs. 2)“ und die Klammer „(§ 38 Abs. 2)“ ersatzlos gestrichen.
 - d. In Satz 6 wird die Klammer „(§ 39)“ ersatzlos gestrichen.
5. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird die Klammer „(§ 32)“ ersatzlos gestrichen.
 - b. In Satz 3 wird die Klammer „(§ 41)“ ersatzlos gestrichen.
 - c. In Satz 4 wird die Klammer „(§ 41)“ ersatzlos gestrichen.
 - d. In Satz 5 wird die Klammer „(§ 42)“ ersatzlos gestrichen.

6. In § 15 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
7. In § 16 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
8. In § 17 Abs. 4 werden nach der Ziffer „29“ die Buchstaben „bzw.“ durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „31“ die Ziffern „33 bzw. 35“ eingefügt.
9. In § 24 werden nach der Ziffer „31“ die Worte und Ziffern „oder 33 oder 35“ eingefügt.
10. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und International Business Studies“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 werden die Worte „und des Studiengangs International Business Studies“ gestrichen.
11. In § 29 werden in der Überschrift und im Text die Wörter „und im Studium International Business Studies“ gestrichen.
12. Es werden folgende neue §§ 30 und 31 eingefügt:

„§ 30

Pflichtbereich im Studium International Business Studies

(1) Zum Bestehen der Bachelorprüfung müssen im **Pflichtbereich** des Bachelorstudiengangs International Business Studies einführende Module/Assessmentphase, grundlegende betriebswirtschaftliche Module, grundlegende volkswirtschaftliche Module, Module aus dem internationalen Bereich Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Management und das Modul aus dem Bereich Recht im Umfang von 85 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein.

(2) Einführende Module/Assessmentphase sind:

- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| 1. Unternehmensplanspiel | (5 ECTS-Punkte) |
| 2. Unternehmer und Unternehmen | (5 ECTS-Punkte) |

(3) Methodische Grundlagen sind:

- | | |
|----------------------------------------|-------------------|
| 1. Buchführung | (5 ECTS-Punkte) |
| 2. IT und E-Business | (7,5 ECTS-Punkte) |
| 3. Management internationaler Projekte | (5 ECTS-Punkte) |
| 4. Statistik | (7,5 ECTS-Punkte) |

(4) Grundlegende betriebswirtschaftliche Module sind:

- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| 1. Absatz | (5 ECTS-Punkte) |
| 2. Jahresabschluss | (5 ECTS-Punkte) |
| 3. Produktion, Logistik, Beschaffung | (5 ECTS-Punkte) |

(5) Grundlegende volkswirtschaftliche Module sind:

- | | |
|------------------|-----------------|
| 1. Makroökonomie | (5 ECTS-Punkte) |
| 2. Mikroökonomie | (5 ECTS-Punkte) |

(6) Module aus dem internationalen Bereich Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Management sind:

- | | |
|----------------------------------------------------|-------------------|
| 1. Internationale und transnationale Beziehungen | (7,5 ECTS-Punkte) |
| 2. Regionen im internationalen System | (7,5 ECTS-Punkte) |
| 3. strategisches und internationales Management I | (5 ECTS-Punkte) |
| 4. strategisches und internationales Management II | (5 ECTS-Punkte) |

§ 31

Assessmentprüfung im Studium International Business Studies; Studienverlauf

Zum Bestehen der Assessmentprüfung im Studium International Business Studies sind bis zum Ende des zweiten Semesters folgende Module erfolgreich abzulegen:

- | | |
|-----------------------------------------------------|-------------------|
| 1. Unternehmensplanspiel | (5 ECTS-Punkte) |
| 2. Unternehmer und Unternehmen | (5 ECTS-Punkte) |
| 3. Buchführung | (5 ECTS-Punkte) |
| 4. Statistik | (7,5 ECTS-Punkte) |
| 5. Jahresabschluss | (5 ECTS-Punkte) |
| 6. Makroökonomie | (5 ECTS-Punkte) |
| 7. Mikroökonomie | (5 ECTS-Punkte) |
| 8. Internationale und transnationale Beziehungen | (7,5 ECTS-Punkte) |
| 9. Regionen im internationalen System | (7,5 ECTS-Punkte) |
| 10. Strategisches und internationales Management II | (2,5 ECTS-Punkte) |
| 11. Internationale Unternehmensführung | (5 ECTS-Punkte) |

13. Die bisherigen §§ 30 bis 43 werden zu den neuen §§ 32 bis 45.

14. Im neuen § 40 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Vertiefungsblöcke Auslandsblock“ durch das Wort „Auslandsblöcke“ ersetzt.

15. Der neue § 44 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und im Studium International Business Studies“ gestrichen.
- Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Im Studium International Business Studies sind Module aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen im Umfang von 20 ECTS-Punkten nachzuweisen.

²Diese entfallen auf

- | | |
|--------------------------------------------------|-----------------|
| 1. Sprachen: | 10 ECTS-Punkte |
| 2. Präsentationsfähigkeiten: | 2,5 ECTS-Punkte |
| 3. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten: | 2,5 ECTS-Punkte |
| 4. Fallstudien zum internationalen Management: | 5 ECTS-Punkte |

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den neuen Absätzen 4 und 5.

d) Im neuen Absatz 5 Satz 3 wird die Ziffer „41“ durch die Ziffer „43“ ersetzt und am Satzende ein Punkt angefügt.

16. Die Tabelle in Anlage 2 (Bachelor in International Business Studies) erhält folgende neue Fassung:

17. Anlage 3.1 und 3.2 werden in der Fußnote mit den Zeichen „**“ jeweils nach den Worten „alle VWL-Module“ ein Strichpunkt und die Worte „ggf. kann das Angebot nach Maßgabe der jeweils aktuellen Modulbeschreibungen von den hier angegebenen Semestern abweichen“ angefügt.
18. Die Anlage 4 „Bachelor in Wirtschaftsinformatik“ wird wie folgt geändert.
- a) In der Tabelle in Zeile 33 „Schlüsselqualifikationen“ werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Sozialkompetenz“ die Wörter „7,5 – 12,5 ECTS*“ angefügt.
 - b) In der Tabelle in Zeile 38 werden nach dem Wort „Vertiefungsbereich“ die Wörter „7,5 – 12,5 ECTS*“ angefügt.
 - c) Unter der Tabelle in der Fußnote „*)“ werden nach dem Wort „Planspiel“ die Worte „gemäß § 41 Abs. 2 u. Abs. 3 sowie § 42 Abs. 4. In der Summe sind die Schlüsselqualifikationen und der Vertiefungsbereich mit 42,5 ECTS-Punkten abzuschließen.“ Angefügt
19. Im neuen § 45 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten) wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:
„(4) Die Änderungssatzung vom 28. August 2009 tritt mit Ablauf des 1. Oktober 2010 außer Kraft“.
20. Das Inhaltsverzeichnis wird an die neue Paragraphenfolge angepasst.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 10. Februar 2010 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 15. Februar 2010.

Erlangen, den 24. Februar 2010

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 24. Februar 2010 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Februar 2010 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. Februar 2010.